

BEITRAGSORDNUNG

1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Clubkombinat Hamburg e.V. hat am 14.06.2022 gemäß §6, Abs. 7c. der Satzung vom 06. Juli 2004 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01. Juli 2022 verabschiedet.

2 – Fälligkeit

Das Clubkombinat Hamburg e.V. erhebt einen **Jahresmitgliedsbeitrag**. Der Jahresbeitrag wird durch die Rechnungsstellung zum 01. Oktober jeweils zu Beginn des kommenden Monats fällig und per Bankeinzug abgebucht.

3 – Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird ab dem 3. Jahresquartal in Rechnung gestellt. Der Jahresbeitrag ist mehrwertsteuerpflichtig. Neue Mitglieder, die bis zum 30. Juni vom Vorstand aufgenommen werden, zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Neue Mitglieder, die ab dem 1. Juli vom Vorstand aufgenommen werden, zahlen erst ab dem Folgejahr den Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder zahlen im ersten Beitragsjahr je nach Eintrittsdatum pro Quartal jeweils anteilig den Jahresbetrag. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Kalenderjahresende. Folgende Einstufungsvarianten sind zu Grunde gelegt:

VERANSTALTER (ohne eigene Spielstätte/n)

- 00,00 € - Non-Profit Veranstalter (nicht angemeldet)
- 55,00 € - semi-professionelle Veranstalter (angemeldet, gemeinnützige Vereine¹ und Veranstalter bis zu einem Jahresumsatz von 50.000 €)
- 187,00 € - kleinere Profi-Veranstalter (Jahresumsatz von 50.001 € bis 500.000 €)
- 440,00 € - größere Profi-Veranstalter (Jahresumsatz über 500.001 €)

EINZELPERSONEN

- 170,00 €

MUSIKSPIELSTÄTTEN (CLUBS / FESTIVALS)

- 204,00 € bei 0 < 100 Besucherkapazität (Kategorie klein)*
- 288,00 € bei 101 < 500 Besucherkapazität (Kategorie mittel)*
- 480,00 € bei mehr als 501 Besucherkapazität (Kategorie groß)

Jedes Mitglied, das aus Mitteln des Live Concert Account (**inkl. LCA+**) über die Grenze von 4.000 € pro Jahr profitiert, zahlt den Beitragshöchstsatz von 480,00 € p.a.

FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder zahlen einen Förderbetrag. Der Betrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam, festgelegt.

EHRENMITGLIEDER

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

¹ Bei veranstaltenden Vereinen, die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorweisen können, entfällt eine Einstufung nach Umsatz.

4 – Lastschrifteinzugsverfahren

Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift Einzugsverfahrens vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,00 € p.a. netto.

5 – Rücklastschriften

Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

6 – Härtefallregelung

Es besteht kein Anspruch auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Bei Bedarf können Anträge auf ermäßigten Beitrag schriftlich mit Begründung für einen begrenzten Zeitraum beim Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Mögliche Gründe können z.B. eine drohende Insolvenz, plötzlicher Wegfall von Fördergeldern oder Vergleichbares sein.